

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E270

Buchungs-Nr. = Versicherungs-Nr.

INFORMATIONEN FÜR DEN/DIE VERSICHERUNGSNEHMER/-IN

Versicherer ist gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die EURO-PÄISCHE Reiseversicherungs AG mit Sitz in Basel.

Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages, die versicherten Risiken und Leistungen sowie die Prämien gehen aus dem Antragsformular und den dazugehörigen AVB hervor. Über die Grundsätze der Prämienzahlung und -rückerstattung sowie die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers informieren die AVB und die Gesetzesbestimmungen.

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und aller damit verbundenen Nebengeschäfte. Die Daten werden nach den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden.

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E270

- 1 GENERELLE BESTIMMUNGEN
- 2 ANNULLIERUNGSKOSTEN
- 3 SOS-SCHUTZ FÜR REISEZWISCHENFÄLLE
- 4 REISEGEPÄCK WÄHREND DES TRANSPORTS
- 5 MOTORFAHRZEUG-PANNENHILFE
- 6 AIRLINE INSOLVENCY PROTECTION
- 7 ENTSCHÄDIGUNG FÜR ZWEITPRÜFUNG & SOFORTHILFE FÜR PROBLEMBEHEBUNG
- 8 ARZT- UND SPITALKOSTEN WELTWEIT
- 9 SOS-SCHUTZ AM DOMIZIL
- 10 ERSATZREISE

PAKETVARIANTEN

Für sämtliche Pakete gilt Ziffer 1 Generelle Bestimmungen und zusätzlich

FLUGREISE	2 Annullierungskosten 3 SOS-Schutz für Reisezwischenfälle 4 Reisegepäck während des Transports
LANDELEISTUNG	2 Annullierungskosten 3 SOS-Schutz für Reisezwischenfälle 5 Motorfahrzeug-Pannenhilfe
KOMPLETTPAKET	6 Airline Insolvency Protection 7 Entschädigung für Zweitprüfung & Soforthilfe für Problembhebung 8 Arzt- und Spitalkosten weltweit 9 SOS-Schutz am Domizil 10 Ersatzreise

1 GENERELLE BESTIMMUNGEN

1.1 Versicherte Personen

Versichert sind die auf der Buchungsbestätigung/Arrangementrechnung aufgeführten Personen, für welche die Versicherungsprämie bezahlt wurde.

1.2 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden und Ereignisse,

- a) die bei Abschluss der Versicherung bzw. bei Buchung der Reise bereits eingetreten sind, erkennbar waren oder von einem Arzt anlässlich einer Untersuchung – hypothetisch – hätten diagnostiziert werden können. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziff. 2.2 C und Ziff. 3.2 C;
- b) die entstehen im Zusammenhang mit Krankheiten und Unfällen, welche nicht zum Zeitpunkt des Auftretens von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses belegt worden sind;

- c) bei welchen der/die Gutachter/-in (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist;
- d) die eine Folge kriegerischer Ereignisse oder auf Terrorismus zurückzuführen sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Ziff. 3.2 A d). Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen davon zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
- e) im Zusammenhang mit Streiks oder Unruhen aller Art, Elementarereignissen, Epidemien oder Quarantäne, vorbehalten Ziff. 2.2 A b) und 3.2 A b);
- f) die im Zusammenhang mit Entführungen stehen;
- g) die eine Folge behördlicher Verfügungen sind;
- h) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
 - Wettkämpfen, Rennen, Rallies oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
 - Wettkämpfen und Trainings im Zusammenhang mit Profisport,
 - gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
- i) die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- k) die verursacht werden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen einer versicherten Person;
- l) die unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen;
- m) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und des Versuchs dazu entstehen;
- n) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen.

1.3 Ansprüche gegenüber Dritten

- A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die EUROPÄISCHE anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der EUROPÄISCHEN abzutreten.
- B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt die EUROPÄISCHE ihre Leistungen subsidiär.
- C Hat die versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der EUROPÄISCHEN-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt.
- D Werden die Rechte und Pflichten der konkursiten Fluggesellschaft, auch teilweise, von einem Dritten übernommen (Nachfolgegesellschaft, andere Fluggesellschaft, Fonds von Reisebüros, Vereinigungen oder Verbänden), so übernimmt die EUROPÄISCHE subsidiär und in Ergänzung zu erbrachten Leistungen nur den von diesen nicht gedeckten Teil der Kosten im Rahmen der vereinbarten Leistungen.
- E Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

1.4 Weitere Bestimmungen

- A Die Ansprüche verjähren nach Eintritt eines Schadenfalles nach 2 Jahren.
- B Als Gerichtsstand stehen der anspruchsberechtigten Person ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der EUROPÄISCHEN, Basel, zur Verfügung.
- C Von der EUROPÄISCHEN zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- D Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
- E Bei der Beurteilung, ob eine Reise in ein Land wegen Streiks, Unruhen, Krieg, Terroranschlägen, Epidemien usw. zumutbar ist oder nicht, sind grundsätzlich die geltenden Empfehlungen der schweizerischen Behörden massgebend. Es sind dies in erster Linie das EDA (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) sowie das BAG (Bundesamt für Gesundheit).

1.5 Schadenfall

Wenden Sie sich

- für Auskünfte im Zusammenhang mit einem Schaden an den Schadedienst der EUROPÄISCHEN REISEVERSICHERUNGS AG, Steinengraben 28, Postfach, CH-4003 Basel, Telefon +41 61 275 27 27, Fax +41 61 275 27 30, schaden@erv.ch;
- im Notfall an die ALARMZENTRALE mit 24-Stunden-Service, entweder über die Nummer +41 848 801 803 oder über die **Gratisnummer +800 8001 8003**,

Fax +41 848 801 804. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung. Die ALARMZENTRALE berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe.

Die sorgfältige Beachtung der nachgenannten Obliegenheiten im Schadenfall erleichtert die Hilfeleistung und eine rasche Schadenabwicklung.

A Die versicherte Person hat alles zu unternehmen, was zur Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.

B Dem Versicherer

- sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
- sind die notwendigen Dokumente einzureichen und
- ist eine Zahlungsverbindung (Bank- oder Postkonto) anzugeben – bei fehlender Zahlungsverbindung gehen die Überweisungsspesen zulasten der versicherten Person.

C Bei Erkrankung oder Unfall ist so bald als möglich ein Arzt beizuziehen und dessen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.

D Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässen Verhalten vermindert hätte.

E Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn, insbesondere in der Schadenanzeige,

- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
- Tatsachen verschwiegen werden oder
- die in Ziff. 4.5 a) verlangten Obliegenheiten (Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

2 ANNULLIERUNGSKOSTEN

Es gelten auch die generellen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.5).

2.1 Spezielle Bestimmungen, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung ist nur gültig, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der definitiven Buchungsbestätigung abgeschlossen wird. Zudem muss die Reisefähigkeit bei chronisch psychisch Kranken zum Zeitpunkt der Buchung attestiert werden. Der Versicherungsschutz gilt weltweit und beginnt mit dem Abschluss der Versicherung bzw. bei bestehendem Versicherungsschutz mit der Buchung der Reise und endet mit dem Antritt der versicherten Reise (Check-in, Besteigen des gebuchten Transportmittels usw.).

2.2 Versicherte Ereignisse

A Die EUROPÄISCHE gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person ihre Reise/ihr Arrangement nicht antreten kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach Abschluss der Versicherung eingetreten ist:

- Unvorhergesehene schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod der versicherten Person, einer mitreisenden Person, einer nicht mitreisenden Person, die dem/der Versicherten sehr nahesteht, des Stellvertreters/der Stellvertreterin am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
- Schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschadens, dass deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
- Ausfall oder Verspätung infolge technischen Defektes des zu benützenden öffentlichen, konzessionierten Transportmittels zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) im Wohnstaat;
- Wenn die versicherte Person innerhalb der letzten 30 Tage vor der Abreise
 - unvorhergesehen eine Stelle antritt oder
 - ohne eigenes Verschulden die Kündigung des Anstellungsvertrages durch den Arbeitgeber erhält;
- Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte.

B Ist die Person, welche die Annullierung durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn die versicherte Person die Reise allein antreten müsste.

C Leidet die versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei deren Buchung infrage gestellt erscheint, so zahlt die EUROPÄISCHE die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 2.1).

2.3 Versicherte Leistungen

A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung der Reise zur Folge hat. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.

B Die EUROPÄISCHE vergütet die effektiv entstehenden bzw. vertraglich geschuldeten Annullierungskosten (exkl. Bearbeitungsgebühren, Sicherheits- und Flughafentaxen), wenn die versicherte Person ihre Reise/ihr Arrangement wegen des versicherten Ereignisses nicht antreten kann. Gesamthaft ist diese Leistung durch den Arrangementpreis begrenzt.

C Die Mehrkosten für den verspäteten Reiseantritt bis zum Betrag von CHF 3000.– pro Person, wenn die Reise infolge des versicherten Ereignisses nicht zur vorgesehenen Zeit angetreten werden kann. Werden Mehrkosten geltend gemacht, entfällt der Anspruch auf Annullierungskosten gemäss Ziff. 2.3 B.

2.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- Bei allen unter Ziff. 1.2 genannten Ereignissen;

b) Wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter usw.) bzw. der Veranstalter die Reise/das Arrangement wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl absagt;

c) Wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reise bereits geplanten Operation war;

d) Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind;

e) Bei Annullierung bezüglich Ziff. 2.2 A a) ohne medizinische Indikation oder wenn das Arztzeugnis nicht zum Zeitpunkt der erstmöglichen Feststellung der Reiseunfähigkeit ausgestellt wurde;

f) Wenn eine Annullierung infolge eines psychischen Leidens

- von Personen im Angestelltenverhältnis nicht zusätzlich durch das Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers während der Dauer der ärztlich attestierten Reiseunfähigkeit begründet werden kann;
- von Personen ohne Angestelltenverhältnis nicht durch einen psychiatrischen Facharzt festgestellt und attestiert wird.

2.5 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.5 und zusätzlich:

a) Die Buchungsstelle (Reisebüro, Transportunternehmen, Vermieter usw.) ist unverzüglich zu benachrichtigen.

- b) Folgende Dokumente müssen der EUROPÄISCHEN eingereicht werden:
- Die Buchungsbestätigung/Rechnung für das Arrangement sowie die Rechnung/en für die Annullierungs- bzw. die Nachreisekosten (Originale),
 - Ein detailliertes Arztzeugnis bzw. eine Bescheinigung des Todesfalles oder ein anderes offizielles Attest,
 - Die Kopie des Versicherungsausweises.

3 SOS-SCHUTZ FÜR REISEZWISCHENFÄLLE

Es gelten auch die generellen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.5).

3.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung ist nur gültig, wenn die Reisefähigkeit bei chronisch psychisch Kranken zum Zeitpunkt der Buchung attestiert wird. Der Versicherungsschutz ist weltweit während der Dauer der Reise/des Arrangements gültig (maximal 62 Tage).

3.2 Versicherte Ereignisse

A Die EUROPÄISCHE gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person ihre Reise abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss, infolge eines der nachgenannten Ereignisse:

- Unvorhergesehene schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod der versicherten Person, einer mitreisenden Person, einer nicht mitreisenden Person, die dem/der Versicherten sehr nahesteht, des Stellvertreters/der Stellvertreterin am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
- Schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschadens, dass deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
- Ausfall eines gebuchten oder benützten öffentlichen, konzessionierten Transportmittels infolge technischen Defektes, sofern deswegen die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen, konzessionierten Transportmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise von der versicherten Person selbst gesteuert oder als Insasse benützt werden, vorbehalten Ziff. 3.2 A a);
- Kriegerische Ereignisse oder Terroranschläge während 14 Tagen nach deren erstmaligem Auftreten, sofern die versicherte Person davon im Ausland überrascht wird;
- Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte.

B Ist die Person, welche den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reise durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn letztere die Reise allein fortsetzen müsste.

C Leidet die versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei deren Buchung oder vor Antritt infrage gestellt erscheint, so zahlt die EUROPÄISCHE die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit unterbrochen, abgebrochen oder verlängert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 3.1).

3.3 Versicherte Leistungen

A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reise zur Folge hat. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.

B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die EUROPÄISCHE

- die Kosten für die Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital sowie die Kosten eines medizinisch betreuten Nottransportes in das für die Behandlung geeignete Spital am Wohnort der versicherten Person. Es entscheiden allein die Ärzte der EUROPÄISCHEN über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen;

- b) die Kosten einer notwendigen Such- und Bergungsaktion bis CHF 10 000.– pro Person, wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder geborgen werden muss;
 - c) die Organisation und die Kosten für die behördlich verfügbaren Formalitäten, wenn eine versicherte Person auf der Reise stirbt. Zudem übernimmt die EUROPÄISCHE die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person;
 - d) die Kosten der temporären Rückkehr an den Wohnort bis CHF 3000.– pro Person (Hin- und Rückreise für maximal 2 versicherte Personen), sofern eine im Voraus befristete Aufenthaltsdauer mit Rückreise gebucht wurde;
 - e) die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise, und zwar auf der Basis 1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug;
 - f) einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis CHF 5000.– pro Person, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert werden muss (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort);
 - g) die anteilmässigen Kosten des nicht benützten Reisearrangements (exkl. Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise); diese Leistung ist auf den Reisepreis bzw. die in der Police festgehaltene Annullierungskosten-Versicherungssumme begrenzt und beträgt maximal CHF 10 000.– pro Person bzw. bei mehreren versicherten Personen CHF 20 000.– pro Buchung;
 - h) entweder die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von CHF 700.– pro Person oder bei Benützung eines Mietwagens bis CHF 1000.–, gleichgültig, wie viele Personen den Mietwagen benützen;
 - i) die Reisespesen (Economyflug/Mittelklassehotel) bis CHF 5000.– für 2 dem/der Versicherten sehr nahestehende Personen an sein/ihr Krankenbett, wenn er/sie länger als 7 Tage in einem Spital im Ausland verbleiben muss;
 - k) die Organisation der Sperrung von Mobiltelefonen, Kredit- und Kundenkarten, nicht jedoch die daraus entstehenden Kosten.
- C Der Entscheid über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen obliegt der EUROPÄISCHEN.

3.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) In den unter Ziff. 1.2 aufgeführten Fällen;
- b) Wenn die ALARMZENTRALE der EUROPÄISCHEN nicht vorgängig zu den von ihr zu erbringenden Leistungen die Zustimmung erteilt hat;
- c) Wenn das Reiseunternehmen das Reiseprogramm ändert oder abbricht;
- d) Bei Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung bezüglich Ziff. 3.2 A a) ohne medizinische Indikation oder wenn kein Arzt an Ort und Stelle konsultiert wurde;
- e) Wenn das Leiden, welches Anlass zu Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reise bereits geplanten Operation war.

3.5 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.5 und zusätzlich:

- a) Um die Leistungen der EUROPÄISCHEN zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die ALARMZENTRALE oder die EUROPÄISCHE unverzüglich zu verständigen.
- b) Folgende Dokumente müssen der EUROPÄISCHEN eingereicht werden:
 - Die Buchungsbestätigung (Original oder Kopie),
 - Ein Arztzeugnis mit Diagnose, offizielle Atteste, die Bescheinigung des Todesfalles, Quittungen, Rechnungen zu versicherten zusätzlichen Kosten, Reisebillette und/oder Polizeirapporte (Originale),
 - Die Kopie des Versicherungsausweises.

4 REISEGEPÄCK WÄHREND DES TRANSPORTS MIT ÖFFENTLICHEN TRANSPORTMITTELN

Es gelten auch die generellen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.5).

4.1 Versicherte Gegenstände, Geltungsbereich, Geltungsdauer

A Versichert sind alle Gegenstände, welche die versicherte Person zum persönlichen Bedarf auf die Reise mitnimmt, wenn sie einer öffentlichen, konzessionierten Transportanstalt zur Beförderung übergeben werden. Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer während deren sich diese Gegenstände in der Obhut der Transportanstalt befinden.

B Nicht versichert sind:

- Bargeld und Fahrkarten, Pelze, teure Uhren, Feldstecher, Lederbekleidung, Hard- und Software, Mobiltelefone, Foto-, Film-, Video- und Tonbandausrüstungen, Musikinstrumente, Apparate aller Art, je samt Zubehör, Wertpapiere, Urkunden und Dokumente aller Art, Schmuck mit oder aus Edelmetall, Edelsteine, Perlen, Edelmetall, Briefmarken, Handelswaren, Warenmuster und Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Motorfahrzeuge, Anhänger, Boote, Surfbretter, Wohnwagen und Luftfahrzeuge, je samt Zubehör;
- während der Reise gekaufte oder geschenkt erhaltene Gegenstände (z.B. Souvenirs), die nicht zum persönlichen Reisebedarf gehören.

4.2 Versicherte Ereignisse

Versichert sind Verlust, Beschädigung, Zerstörung oder verspätete Ablieferung von mindestens 6 Stunden.

4.3 Versicherte Leistungen

A Die EUROPÄISCHE entschädigt:

- a) bei Totalschaden versicherter Gegenstände den Zeitwert; als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungspreis abzüglich Wertverminderung von mindestens 10% pro Jahr ab Kaufdatum, insgesamt jedoch höchstens 60%;
- b) bei Teilschaden die Kosten der Reparatur, höchstens jedoch den Zeitwert;
- c) Bruchschäden bis zu 20% der Versicherungssumme;
- d) Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen und Rollstühle bis höchstens 20% der Versicherungssumme;
- e) bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen bis CHF 1000.– pro versicherte Person. Bei der Rückreise an den Wohnort besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

B Die Versicherungssumme von CHF 1000.– begrenzt das Total aller Leistungen für Schäden, die sich während der Versicherungsdauer ereignen.

4.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) in den unter Ziff. 1.2 aufgeführten Fällen;
- b) für Schäden infolge von Abnutzung, Selbstverderb, Witterungseinflüssen, ungenügender oder mangelhafter Beschaffenheit oder Verpackung der Sachen.

4.5 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.5 und zusätzlich:

- a) Die versicherte Person hat
 - bei Diebstahl oder Beraubung innert 24 Stunden unverzüglich bei der nächstgelegenen Polizeistelle eine amtliche Untersuchung zu beantragen bzw. den Vorfall zu Protokoll zu bringen (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.);
 - bei Beschädigung, verspäteter Ablieferung oder Verlust während der Beförderung des Reisegepäcks von der zuständigen Stelle (Hotelleitung, Reiseleiter, Transportunternehmung usw.) Ursachen, Umstände und Ausmass des Schadens in einer Tatbestandesaufnahme bestätigen zu lassen und dort auch eine Entschädigung zu beantragen;
 - nach der Rückkehr von der Reise unverzüglich die EUROPÄISCHE schriftlich zu benachrichtigen und die Forderungen zu begründen.
- b) Folgende Dokumente sind der EUROPÄISCHEN einzureichen:
 - Original Tatbestandesaufnahme (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.),
 - Originalbestätigung, Quittungen oder Kaufbestätigungen,
 - Kopie der Versicherungspolice.
- c) Beschädigte Gegenstände sind zur Verfügung der EUROPÄISCHEN zu halten.

5 MOTORFAHRZEUG-PANNENHILFE

Es gelten auch die generellen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.5).

5.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung ist in Europa während der Dauer der Reise/des Arrangements gültig (maximal 62 Tage). Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten und die Mittelmeerinseln und Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden der Gebirgskamm des Urals sowie die Staaten Aserbaidschan, Armenien und Georgien, welche ebenfalls zum Geltungsbereich Europa zählen.

5.2 Versicherte Fahrzeuge

Die Versicherung gilt für den von der versicherten Person benützten Personewagen oder das Wohnmobil mit einem Gesamtgewicht bis 3500 kg sowie für Motorräder. Mitversichert sind Anhänger, die zusammen mit dem Zugfahrzeug gesetzlich zum Verkehr zugelassen sind.

5.3 Versicherte Leistungen

A Die EUROPÄISCHE übernimmt die nachstehenden Kosten, wenn das von der versicherten Person ab Wohnort benützte Fahrzeug innerhalb Europas einen Verkehrsunfall oder eine Panne erleidet oder gestohlen wird:

- a) Das Abschleppen und die Reparatur bis CHF 400.– (inkl. vom Pannenhelfer mitgeführter Kleinteile, die für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig sind, jedoch exkl. anderer Materialkosten). Die Kosten für die in der Garage ausgeführten Arbeiten sowie für Ersatzteile werden nicht übernommen;
- b) Standgebühren (Einstellkosten) bis CHF 300.–;
- c) Die Bergung des Motorfahrzeuges bis CHF 2000.–;
- d) Die Spedition von Ersatzteilen, wenn diese an Ort und Stelle nicht beschafft werden können;
- e) Eine Expertise bis CHF 200.– bei ungerechtfertigt erscheinender Reparaturrechnung;
- f) Die Kosten gemäss Ziff. 3.3 B h) für die Fortsetzung der Reise bzw. die Rückkehr an den Wohnort (inkl. Miete eines Ersatzfahrzeuges gleicher Kategorie), wenn aus zwingenden Gründen – die nachzuweisen sind – die Instandstellung des Fahrzeuges nicht abgewartet werden kann;
- g) Eine durch die EUROPÄISCHE organisierte Rückholung des Fahrzeuges, wenn
 - dieses nicht innert 48 Stunden repariert werden kann,
 - das gestohlene Fahrzeug erst nach 48 Stunden wieder aufgefunden wird oder
 - die versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses mit einem anderen Transportmittel reisen und ihr Fahrzeug zurücklassen muss oder wenn sie erkrankt, verletzt wird oder stirbt und keine mitreisende Person einen gültigen Führerausweis besitzt;

- diese Kosten werden höchstens bis zum Zeitwert des zurückzuholenden Fahrzeuges übernommen;
- h) Die Bahnreise zum Standort des Motorfahrzeuges, wenn die versicherte Person dieses selbst zurückholt;
- i) Die Zollgebühren für das Fahrzeug, wenn dieses nach einem Totalschaden oder infolge Diebstahls nicht mehr in den Wohnstaat der versicherten Person zurückgeführt werden kann.
- B Die EUROPÄISCHE stellt der versicherten Person ausserdem bei hohen Reparaturrechnungen im Ausland einen Kostenvorschuss bis CHF 2000.– zur Verfügung. Dieser ist innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort zurückzuerstatten.

5.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- Bei allen unter Ziff. 1.2 genannten Ereignissen;
- Bei mangelhafter Wartung des Fahrzeuges oder wenn bei Reiseantritt bereits Mängel am Fahrzeug bestanden haben oder erkennbar waren;
- Wenn die ALARMZENTRALE der EUROPÄISCHEN nicht vorgängig zu den von ihr zu erbringenden Leistungen die Zustimmung erteilt hat.

5.5 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.5 und zusätzlich:

- Die ALARMZENTRALE der EUROPÄISCHEN ist anzurufen.
- Der EUROPÄISCHEN ist die Kopie der Versicherungspolice einzureichen.

6 AIRLINE INSOLVENCY PROTECTION

Es gelten auch die generellen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.5).

6.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung gilt für alle Buchungen von Linienflügen, die in einem offiziellen Flugplan aufgeführt sind. Der Versicherungsschutz gilt weltweit und beginnt mit der vollständigen Bezahlung der Reise und bleibt bis zur Beendigung derselben bestehen.

6.2 Versicherte Ereignisse

Die EUROPÄISCHE gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person ihre Reise infolge einer Airline-Insolvenz nicht antreten bzw. fortsetzen kann. Als Airline-Insolvenz wird die Zahlungsunfähigkeit, die Hinterlegung der Bilanz, der Konkurs oder die Einstellung des Betriebes aus finanziellen Gründen einer Fluggesellschaft bezeichnet, ungeachtet der Dauer dieses Umstandes.

6.3 Versicherte Leistungen

- A Kann eine versicherte Person ihre Reise nicht antreten, übernimmt die EUROPÄISCHE die Organisation und die Kosten der Umbuchung auf eine andere Fluggesellschaft bis zur Höhe der ursprünglich bei der konkursiten Fluggesellschaft gebuchten und bezahlten Flugleistungen, jedoch inkl. Bearbeitungsgebühr und Taxen, bis zu maximal CHF 1200.– pro Person.
- B Im Schadenfall während der Reise übernimmt die EUROPÄISCHE die Kosten der Rückreise/Weiterreise der versicherten Person. Für die Rückreise aus umliegenden Ländern beschränkt sich der Anspruch auf ein Bahnbillett 1. Klasse, sofern die Rückreise mit der Bahn laut Fahrplan weniger als 6 Stunden bis zum Heimatflughafen beträgt. Bei längeren Reisen besteht ein Anspruch auf ein Rückflug in der Economy-Klasse bis zum gebuchten Heimflughafen. Die Leistungen sind auf maximal CHF 1200.– pro Person begrenzt. Betrifft das versicherte Ereignis während der Reise nicht den Heimflug, sondern einen Weiterflug/eine Zwischenetappe zu einer weiteren Destination, so übernimmt die EUROPÄISCHE auf Wunsch der versicherten Person die Kosten für den einmaligen Weiterflug/die Zwischenetappe, sofern diese jene einer direkten Heimreise nicht übersteigen. Wird die Weiterreise gewählt, entfällt die Leistung für den Heimflug. Eine Leistung kann nur einmal pro Zertifikat in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob die direkte Rückreise oder der Weiterflug gewählt wird.
- C Wenn mehrere versicherte Personen von ein und demselben versicherten Ereignis betroffen sind, sind die von der EUROPÄISCHEN zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von CHF 500 000.– beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so werden die Leistungen proportional aufgeteilt.

6.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- In den unter Ziff. 1.2 aufgeführten Fällen;
- Wenn die Buchung der Reise nach der Anündigung der ersten Zahlungsunfähigkeit der Fluggesellschaft getätigt worden ist;
- Wenn die Fluggesellschaft bzw. der Veranstalter die Reise absagt oder ändert;
- Wenn der Reiseveranstalter, die EUROPÄISCHE oder deren ALARMZENTRALE nicht vorgängig zu den von ihnen zu erbringenden Leistungen die Zustimmung erteilt haben;
- Für über Drittveranstalter gebuchte Flüge (Pauschalarrangement und Charter).

6.5 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.5 und zusätzlich:

- Um die Leistungen der EUROPÄISCHEN zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die Buchungsstelle bzw. die EUROPÄISCHE oder deren ALARMZENTRALE unverzüglich zu verständigen;
- Folgende Dokumente müssen der EUROPÄISCHEN eingereicht werden:
 - Die Buchungsbestätigung (Original oder Kopie),
 - Offizielle Konkurs-Bestätigung, Rechnungen zu versicherten zusätzlichen Kosten,
 - Die Kopie des Versicherungsausweises.

7 ENTSCHÄDIGUNG FÜR ZWEITPRÜFUNG & SOFORTHILFE FÜR PROBLEMBEHEBUNG

Es gelten auch die generellen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.5).

7.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung ist nur gültig, wenn die Reisefähigkeit bei chronisch psychisch Kranken zum Zeitpunkt der Buchung attestiert wird. Der Versicherungsschutz gilt weltweit, er beginnt am ersten und endet am letzten Schul-, Kurs- bzw. Prüfungstag, sofern diese Daten innerhalb der auf der Versicherungspolice festgehaltenen Versicherungsdauer liegen. Ereignisse während der Hin- und der Rückreise sind nicht versichert.

7.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- A Wenn die Absolvierung des Aufenthaltes/Kurses wegen erstmals aufgetretener psychischer Störungen der versicherten Person infrage gestellt ist, übernimmt die EUROPÄISCHE in solchen Fällen die Kosten für die Organisation der notwendigen Soforthilfe durch Fachpersonal, nicht jedoch die Therapiekosten.
- B Bei Problemen organisatorischer und zwischenmenschlicher Art in Bezug auf Schule/Kursort und Unterkunft/Gastfamilie wird die Organisation für die Problembhebung übernommen.
- C Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung bzw. des Testes zur Erlangung des angestrebten Zertifikates erhält die versicherte Person einen Gutschein in der Höhe der anfallenden Prüfungsgebühr, max. jedoch CHF 1000.–, um die gleichwertige Prüfung innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Prüfungsergebnisses an einem international anerkannten Prüfungsinstitut ein zweites Mal ablegen zu können. Wird während der Versicherungsdauer mehr als eine Leistungsstufe geprüft, bezieht sich die Leistung der EUROPÄISCHEN ausschliesslich auf die erste Leistungsstufe.
- Voraussetzung dafür ist:
- Ein allfälliger Eintritts- bzw. Einstufungstest, welcher die Aufnahme in den Kurs/ an die Prüfung ermöglicht, muss bestanden worden sein.
 - Der nicht bestandenen Prüfung muss ein Kurs mit einer Dauer von mindestens 6 Wochen vorangegangen sein.
 - Die regelmässige Teilnahme am Unterricht gemäss Lehrplan inkl. Erledigung der Hausaufgaben muss belegt werden können.

7.3 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- Bei allen unter Ziff. 1.2 genannten Ereignissen;
- Wenn die ALARMZENTRALE der EUROPÄISCHEN nicht vorgängig zu den von ihr zu erbringenden Leistungen die Zustimmung erteilt hat.

7.4 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.5 und zusätzlich:

- Folgende Dokumente müssen der EUROPÄISCHEN eingereicht werden:
 - Für die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung eine Kopie der Buchungsbestätigung des absolvierten Kurses und des Prüfungsergebnisses,
 - Kopie des Versicherungsausweises.
- Die EUROPÄISCHE behält sich das Recht vor, weitere Unterlagen wie z.B. Studentenvisum, Rückerstattungsbelege der Schule usw. einzufordern.

8 ARZT- UND SPITALKOSTEN WELTWEIT

Es gelten auch die generellen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.5).

8.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung hat ausschliesslich Gültigkeit für Personen, die in der Schweiz wohnen und den 80. Geburtstag noch nicht erreicht haben. Der Versicherungsschutz ist weltweit mit Ausnahme der Schweiz während der Dauer der Reise/des Arrangements gültig (maximal 62 Tage).

8.2 Definition Unfall

- A Als Unfall gilt die durch den Arzt wahrnehmbare Gesundheitsschädigung, welche die versicherte Person durch plötzlich auf sie einwirkende äussere Gewalt unfreiwillig erleidet.
- B Als Unfälle gelten auch, Unfreiwilligkeit vorausgesetzt,
 - das Einatmen von Gasen oder Dämpfen und die versehentliche Einnahme giftiger oder ätzender Stoffe,
 - Ausrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen und Zerreibungen von Muskeln oder Sehnen, die durch plötzliche Kraftanstrengungen entstehen,
 - Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich und Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, nicht aber Sonnenbrand,
 - Ertrinken.
- C Nicht als Unfälle gelten Selbstmord, Selbstverstümmelung und der Versuch dazu.

8.3 Nicht versicherte Unfälle

Nicht versichert sind:

- Unfälle im ausländischen Militärdienst;
- Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit;
- Unfälle beim Fallschirmspringen oder beim Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten;
- Unfälle, welche die versicherte Person als Passagier eines Luftfahrzeuges erleidet.

8.4 Definition Krankheit

- A Als Krankheit gilt die durch den Arzt wahrnehmbare, vom Willen der versicherten Person unabhängige Störung der Gesundheit, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen ist.

- B Nicht als Krankheiten gelten
- Ermüdungs- und Erschöpfungszustände, nervöse und psychische Störungen,
 - Schwangerschaft und Geburt sowie deren Komplikationen.

8.5 Nicht versicherte Krankheiten

Nicht versichert sind:

- Allgemeine Kontrolluntersuchungen und Routinekontrollen;
- Bei Beginn der Versicherung bestehende Krankheiten, deren Folgen und Komplikationen;
- Erkrankungen als Folge prophylaktischer, diagnostischer oder therapeutischer ärztlicher Massnahmen (z.B. Impfungen, Bestrahlungen), soweit sie nicht durch eine versicherte Krankheit bedingt sind;
- Zahn- und Kiefererkrankungen;
- Die Folgen empfangnisverhütender oder abtreibender Massnahmen.

8.6 Versicherte Leistungen

- A Die EUROPÄISCHE vergütet bei Unfall oder Krankheit die im Ausland entstandenen Kosten bei ambulanter Behandlung bzw. der allgemeinen Abteilung im Spital im Nachgang zu den gesetzlichen schweizerischen Sozialversicherungen (KVG, UVG) und allfälligen Zusatzversicherungen bis maximal CHF 20 000.– pro Person für
- medizinisch notwendige Heilungsmassnahmen (inkl. Heilmitteln), die von einem patentierten Arzt/Chiropraktiker angeordnet bzw. durchgeführt werden;
 - ärztlich angeordnete Spitalaufenthalte (inkl. Verpflegungskosten) und Dienste von diplomiertem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen;
 - erstmalige Anschaffung, Miete, Ersatz oder Reparatur medizinischer Hilfsmittel wie Prothesen, Brillen, Hörapparate, sofern diese die Folge eines Unfalls und ärztlich angeordnet sind;
 - medizinisch notwendige Rettungs- und Transportkosten bis ins nächstgelegene für die Behandlung geeignete Spital, im Maximum 10% der Versicherungssumme;
 - unfallbedingte Zahnbehandlungen bis CHF 3000.–.
- B Diese Leistungen werden bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern das versicherte Ereignis (Krankheit oder Unfall) während der Versicherungsperiode eingetreten ist.

8.7 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Alle unter Ziff. 1.2 genannten Ereignisse;
- Selbstbehalte und Franchisen von anderen Versicherungen;
- Epidemien;
- Teilnahme an Unruhen und Demonstrationen aller Art;
- Leistungen für Krankheiten und Unfälle, die bereits bei Beginn der Versicherung bestanden haben – Ausnahme ist eine unvorhergesehene akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes aufgrund eines chronischen Leidens;
- Leistungen für Behandlung oder Pflege im Ausland, wenn sich die versicherte Person zu diesem Zweck ins Ausland begeben hat.

8.8 Kostengutsprache

Bei kostenintensiven Behandlungen (z.B. stationärer Aufenthalt im Spital) erteilt die EUROPÄISCHE Kostengutsprachen im Rahmen dieser Versicherung und im Nachgang zu den gesetzlichen schweizerischen Sozialversicherungen (KVG, UVG) und allfälligen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Spital. Die versicherte Person bleibt Schuldnerin gegenüber den Leistungserbringern (Arzt etc.) für alle ambulanten Behandlungen vor Ort.

8.9 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.5 und zusätzlich:

- Folgende Dokumente müssen der EUROPÄISCHEN eingereicht werden:
 - Detailliertes Arzzeugnis,
 - Rechnungen über Arzt-, Arznei- und Spalkosten sowie Arztrezepte,
 - Kopie der Versicherungspolice.
- Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der EUROPÄISCHEN und auf deren Kosten jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt unterziehen

9 SOS-SCHUTZ AM DOMIZIL

Es gelten auch die generellen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.5).

9.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz ist weltweit während der Dauer der Reise/des Arrangements gültig (maximal 62 Tage).

9.2 Versicherte Ereignisse, Leistung, Schadenfall

Die versicherte Person kann über die ALARMZENTRALE der EUROPÄISCHEN (24-Stunden-Service), entweder über die Nummer **+41 848 801 803** oder über die **Gratisnummer +800 8001 8003**, den gewünschten Beistand organisieren lassen, wenn sie sich während einer Abwesenheit plötzlich einer besonderen Gefahren- oder Notsituation zu Hause bewusst wird (z. B. unverschlossene Türen/Fenster, eingeschalteter Elektroherd, nicht versorgtes Haustier). Die EUROPÄISCHE übernimmt in solchen Fällen die Kosten für die Organisation des Beistandes, nicht jedoch die Kosten für die Behebung der Gefahren- oder der Notsituation.

10 ERSATZREISE

Es gelten auch die generellen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.5).

10.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz ist weltweit während der Dauer der Reise/des Arrangements gültig (maximal 62 Tage).

10.2 Anspruch auf eine Ersatzreise

Wenn die versicherte Person auf der Reise schwer erkrankt oder schwer verletzt wird und eine offiziell anerkannte Alarm- oder Notrufzentrale ihre Repatriierung mit medizinischer Betreuung veranlasst, erhält sie einen Gutschein für eine Ersatzreise im Werte ihres vor der Abreise gebuchten Arrangements, im Maximum CHF 5000.–; in diesem Falle entfällt eine Leistung gemäss Ziff. 3.3 B g).

10.3 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.5 und zusätzlich:

- Um die Leistungen der EUROPÄISCHEN zu beanspruchen, muss die Repatriierung mit medizinischer Betreuung durch eine offiziell anerkannte Alarm- oder Notrufzentrale veranlasst werden.
- Folgende Dokumente müssen der EUROPÄISCHEN eingereicht werden:
 - Die Kopie der Buchungsbestätigung,
 - Ein Arzzeugnis mit Diagnose, offizielle Atteste, Quittungen, Bescheinigung und Rechnung der Alarm- oder Notrufzentrale und/oder Polizeirapporte (Originale),
 - Kopie der Versicherungspolice.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG

 ETIG – MEMBER OF THE EUROPEAN TRAVEL INSURANCE GROUP
THE LARGEST TRAVEL INSURERS ASSOCIATION IN EUROPE